



Satzung

§ 1. Name, Zweck und Geschäftsjahr des Fanclubs

1.1 Der Club führt den Namen „SÜDhessen Borussiae Biblis“.

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.1 Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.1 Zwecke des Fanclubs ist die friedliche Begleitung und Unterstützung unseres Vereins Borussia Dortmund bei allen öffentlichen Veranstaltungen, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (Treffen, Fanclubfeiern, etc.) sowie das Streben nach Toleranz und Kontaktpflege zu Anhängern anderer Vereine/Fanclubs.

Als Fanclub des „B.V. Borussia 09 e.V.“ verwirklicht der Fanclub den Satzungszweck, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für den BVB 09, regelmäßige Besuche der Heimspiele, gelegentliche Begleitung der Lizenzspieler des BVB 09 zu Auswärtsspielen und positive Beeinflussung der Zuschauer durch eigenes vorbildliches Verhalten.

5.1 Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich gegen Rechtsextremismus, Gewalt, Pyrotechnik und jede Art von Diskriminierung. Ein zuwiderhandeln führt zu sofortigem Ausschluss.

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr: es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Einreichung des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages sowie der Zahlung des ersten Beitrages.

Der Beitrag kann halbjährlich oder jährlich per Lastschriftinzug durch Erteilung eines SEPA-Mandats gezahlt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem freiwilligen Austritt
2. mit dem Ausschluss
3. mit dem Tod des Mitglieds

Zu 1.)

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen und kann jeweils zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Hiermit endet die Beitragspflicht.

Zu 2.)

2.1 wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen des Fanclubs;

2.2 wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Monate rückständig ist;



- 2.3 wegen unehrenhaften Verhaltens und Schädigung des Fanclubansehens;
- 2.4 wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Fanclubvermögens;
- 2.5 wegen Missbrauchs des Fanclubs für Zwecke, die dieser Satzung widersprechen oder dem Versuch dazu.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Sofern auf Ausschluss erkannt wird, ist dies dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht des Einspruchs zu.

Erfolgt Einspruch, so beschließen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss oder über den weiteren Verbleib des Mitglieds im Fanclub. Während des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach drei Jahren die erneute Aufnahme beantragen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche des Mitglieds an den Fanclub; etwaige Verpflichtungen dem Fanclub gegenüber bleiben bestehen. Diese Bestimmung gilt nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod.

§ 3. Mitgliedsbeiträge

Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Fanclub Kosten, die durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt werden. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich im Interesse aller Mitglieder zu verwenden. Dies betrifft in erster Linie die administrativen Tätigkeiten des Fanclubs (Homepage, Kontoführung, etc.). Weiterhin werden von den Mitgliedsbeiträgen gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen (Weihnachtsfeier, Grillfest, Fahrten zu BVB-Spielen, etc.) der Mitglieder subventioniert. Über die Höhe der Subventionierung entscheidet der Vorstand.

§ 4. Organe des Fanclubs

Die ständigen Organe des Fanclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Mitgliederbeauftragten

§ 5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fanclubs. Antrags und stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitrag gezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann persönlich vor Ort oder online stattfinden. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Der Vorstand hat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der turnusmäßig zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Beiträge



6. Verschiedenes

Außer der Jahreshauptversammlung findet eine Mitgliederversammlung statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vorher. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall dem zweiten Vorsitzenden vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, andere Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, soweit es sich nicht um Anträge zur Satzungsänderung handelt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für einen Beschluss, welcher eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Fanclubzwecks beinhaltet, ist eine drei viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sobald ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Beisitzer
5. dem Schriftführer

In den Vorstand kann jedes Mitglied über 18 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beiträge fest. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes müssen vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Der erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der erste Vorsitzende tätig gemeinsam und in Absprache mit dem zweiten Vorsitzenden die Geschäfte des Fanclubs.

Der Kassenwart ist für die Kassenführung und die Verwaltung des Fanclubvermögens verantwortlich. Er hat der Jahreshauptversammlung und auf Verlangen dem Vorstand jederzeit Rechnung zu legen.

Dem Beisitzer obliegt die Teilnahme an der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er tätigt den Schriftverkehr und ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schriftstücke verantwortlich.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine gewisse Kontinuität des Vereinslebens zu gewährleisten,



stehen in den ungeraden Jahren die Ämter des ersten Vorsitzenden und des Beisitzers, in den geraden Jahren, die des zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers zur Wahl. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahl erfolgt geheim, Wiederwahl ist zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung kann offen abgestimmt werden. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit muss erneut gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so können seine Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden oder der freie Posten ist vom Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch zu besetzen.

§ 7 Mitgliederbeauftragten

Die Mitgliederbeauftragten bestehen aus:

1. Webmaster
2. Beauftragter für Karten

Dem Webmaster obliegt die gesamte Organisation zur Durchführung und Überwachung der Homepage und des Internetauftritts. Er wird vom Vorstand ernannt.

Dem Beauftragten für Karten obliegt nach Rücksprache mit dem Vorstand die gesamte Organisation zur Durchführung und Überwachung der selbst organisierten Auswärtsfahrten. Er wird vom Vorstand ernannt.

Die Ämter der Mitgliederbeauftragten sind ehrenamtlich.

§ 8 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben werden auf Antrag des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung und Zahl sich nach den jeweiligen Erfordernissen richtet. Die Ausschüsse können durch Akklamation gewählt werden.

Die Jahreshauptversammlung wählt grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus zwei Kassenprüfern besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben Buchführung und Kasse mindestens einmal jährlich zu überprüfen und am Ende des Geschäftsjahres über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Falls die Kassenprüfer Beanstandungen haben, sind sie verpflichtet unverzüglich bei dem ersten Vorsitzenden eine außerordentliche Vorstandssitzung zu beantragen, die vom ersten Vorsitzenden zur Klärung der Angelegenheit einberufen werden muss.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Fanclub haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei Fanclubveranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Fanclubs zugefügt werden. Bei Beschädigungen oder ähnlichem durch Mitglieder haftet jeder selbst. Bei Beschädigungen oder ähnlichem durch Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

Bei sämtlichen Fanclubaktivitäten muss bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter anwesend sein.



§ 10 Auflösung des Fanclubs

Der Fanclub kann nur aufgelöst werden, wenn dies von einer zum Zwecke der Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist wegen zu geringer Beteiligung ein Beschluss nicht möglich, so wird innerhalb von drei Wochen eine neue außerordentliche Versammlung einberufen, die dann endgültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Verwendungszweck des Fanclubvermögens, welches ausschließlich zu gemeinnützigen anerkannten Zwecken verwendet werden darf.